

Der Seelsorger bezüglich der Taubstummen seiner Gemeinde.

(Fortsetzung.)

II.

Die Zeit des Aufenthaltes in der Taubstummen- Anstalt.

Auch im Verlaufe der Zeit, während welcher die Taubstummen einer Anstalt überwiesen sind, wird der Seelsorger mehrfach Veranlassung nehmen, für das Wohl derselben thätig zu sein. Sein Einfluß wird sich vorzugsweise darauf concentriren, den Zwecken der Bildungsanstalt möglichst in die Hand zu arbeiten. Zu dem Ende sind die Eltern mit den nöthigen Belehrungen und Weisungen zu versehen.

Sobald die schriftliche Zusicherung der Aufnahme eines taubstummen Kindes an das Pfarramt gelangt, sind die Eltern sogleich hievon zu verständigen. Zunächst ist denselben den obigen Aufnahms-Bedingungen gemäß mitzutheilen, welche Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände dem aufzunehmenden Taubstummen mitzugeben sind. Selbstverständlich dürfen dieselben nicht in einem defecten Zustande eingeliefert werden. Manche Eltern sind nämlich so thöricht zu meinen, daß für ein taubstummes Kind, dem ein Stift- oder Freiplatz verliehen ist, auch die Kleidung von der Anstalt angeschafft werde und sie sich überhaupt um dasselbe nicht weiter mehr zu bekümmern brauchen. Bei entschiedener Dürftigkeit der Familie und bei Abgang eines speciellen Wohlthäters ist es wohl das Natürlichste und Billigste, daß aus der Armen- oder Gemeindecasse die nöthigen Mittel zur Bekleidung und Beförderung des Kindes in die Anstalt geleistet werden¹⁾: Ist ja doch jede Gemeinde

¹⁾ Nachdem durch den 20percentigen Abzug fast alle Stift- und Freiplätze so geschmälert sind, daß sie nicht mehr den vollen Verpflegungsbetrag abwerfen, wird es wohl nothwendig werden, daß dieser Abgang für ganz arme Zöglinge von Seite der betreffenden Gemeinden oder des Landes gedeckt werde.

verpflichtet, für andere arme Kinder sogar das Schulgeld zu bestreiten.

Dann soll der Vater oder die Mutter erinnert werden, daß sie vor der Abreise den Taubstummen Abschied nehmen lassen auch von den Großeltern, Geschwistern und nächsten Verwandten, von dem Pfarrer und den übrigen Ortsgeistlichen, von dem Lehrer und anderen hervorragenden Personen.

Dadurch prägt sich dem Kinde einmal die Wichtigkeit des nunmehr beginnenden Lebensabschnittes ein und von der andern Seite entwickelt sich in ihm dadurch unwillkürlich eine auch für sein späteres Leben wirksame Ehrerbietung gegen die Vorgesetzten und Angehörigen. Denjenigen, welche den Zögling zur Anstalt zu führen haben, ist besonders einzuschärfen, daß sie rechtzeitig dort eintreffen. Es ist mindestens eine unverzeihliche Gedankenlosigkeit, wenn ein taubstummes Kind ohne wichtigen Grund erst mehrere Wochen oder gar Monate nach dem Beginne des Schuljahres in die Anstalt gebracht wird. Bei dem Taubstummen-Unterrichte muß nämlich das logische und stufenweise Fortschreiten viel strenger eingehalten werden, als bei jedem anderen Unterrichte, so daß man bei demselben gar keine Lücke lassen darf. Durch zu spätes Eintreffen muß demnach der neue Zögling, um das Versäumte nachzuholen, gleich Anfangs zu sehr überladen werden, wodurch leicht Muthlosigkeit und Unlust am Lernen eintreten kann; abgesehen davon, daß auch dem Lehrer unnöthiger Weise eine doppelte Last aufgebürdet wird. Die neu aufgenommenen Zöglinge sind beim Instituts-Director anzumelden, welcher dann das Quartier für dieselben anweist. Der Begleiter, sei er Vater oder Mutter oder eines der Geschwister, soll nicht zu lange am Orte der Anstalt verweilen; er fällt sonst nur lästig und verursacht dem Kinde und auch sich selbst eine schwerere Trennung. Auch halte der Seelsorger die Eltern von einem öfteren Besuche ihres taubstummen Kindes, besonders während des ersten Schuljahres, zurück; sie bringen durch ihre Anwesenheit nur Störung in den Unterricht und

erwecken in dem Kinde schmerzliche Rück Erinnerungen an die Heimat. Zum Troste für manche Eltern kann man auch sagen, daß die neu eintretenden Zöglinge sich in der Anstalt gewöhnlich bald heimisch fühlen; ja daß selbst solche Kinder, welche bei der Trennung von ihren Angehörigen ganz ungeberdig um sich schlugen und bitterlich weinten, schon nach wenigen Tagen sich ganz fröhlich zeigen und vergnügt mit ihren Mitschülern spielen. Wenn das Kind schon einige Zeit in der Anstalt gewesen ist, dann verweilt es gern in derselben und betrachtet sie als seine zweite Heimat, in die es jederzeit freudig zurückkehrt. Dann mögen die Eltern auch zuweilen einen Brief dahin abgehen lassen. Die Briefe, welche der Zögling späterhin, sobald er zur Abfassung derselben fähig ist, in die Heimat sendet, sollen möglichst bald beantwortet werden. Der Inhalt dieser Antworten wird selbstredend in sehr einfacher, leicht verständlicher Form abgefaßt sein, und aus Worten der Theilnahme und der Ermahnung bestehen, dabei aber auch Mittheilungen vom Befinden der Angehörigen geben, wie auch solche Neuigkeiten aus der Heimat zur Kenntniß bringen, die den Taubstummen interessiren.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird mit den Zöglingen der Anstalt auch eine öffentliche Prüfung abgehalten. Der Tag der Prüfung wird gewöhnlich schriftlich dem Pfarramte bekannt gegeben mit dem Ersuchen, die Eltern eines Kindes hievon zu verständigen. Wollen die Angehörigen dieser Prüfung beiwohnen, wird es ihnen gewiß große Freude bereiten, die von ihrem Kinde gemachten Fortschritte selbst beobachten zu können. Da den Zöglingen nach dem Prüfungstage jährlich Ferien zugewiesen sind, so müssen jedenfalls die Angehörigen ernstlich angehalten werden, daß sie ihre Taubstummen zur gehörigen Zeit abholen. Sie sollen dieselben auch zu Hause freundlich aufnehmen und behandeln. Es ist dieß von besonderer Wichtigkeit, wie später noch erwähnt werden wird. Was sollen aber die Eltern oder Vormünder der Taub-

stummen mit diesen während der Vacanz beginnen? Die Eltern wissen solches nicht; darum gebe der Seelsorger es ihnen an und mache sorgfältig darüber, ob seiner Anweisung auch Folge geleistet werde. Die Eltern sollen:

1. Darauf achten, daß der Taubstumme sein Morgen- und Abendgebet, wie auch seine Tischgebete regelmäßig verrichte, so weit er dazu im Stande ist. Mindestens soll er das heilige Kreuzzeichen andächtig machen. Wenn nicht auch an den Wochentagen, so muß er doch wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen zur Kirche geführt werden, damit er der heiligen Messe beiwohne. So ist er es während seines Aufenthaltes in der Taubstummen-Anstalt gewohnt, und diese Gewohnheit darf ja nicht gestört werden.
2. Ferner dürfen die Eltern kein Hinderniß bereiten, daß der Taubstumme die in der Anstalt von ihm geforderte Ordnung und Reinlichkeit auch im elterlichen Hause einzuhalten suche.
3. An den Werktagen ist das Kind mit häuslichen, wie auch mit Feldarbeiten in angemessener Weise zu beschäftigen.
4. Das Kind soll, wenn es zum ersten Male, oder doch ganz unbedingt, wenn es zum zweiten Male die Ferien hält, bekannt werden mit allen Verwandten, so daß es nicht bloß die Vor- und Zunamen von Vater und Mutter und Geschwistern, sondern auch von Großeltern, Oheim, Vetter u. s. w. kennen lernt. Es soll auch die Nachbarn besuchen dürfen, deren Namen und Familien-Verhältnisse erfahren.
5. Unter Aufsicht des Vaters oder eines von den Angehörigen soll es die Werkstätten verschiedener Handwerker des Heimatsortes besuchen und eingehend die dortigen Verrichtungen betrachten.
6. Auch mache der Vater mit seinem taubstummen Kinde einen Besuch der unmittelbar benachbarten Dörfer oder Städte. Er nenne ihm die Entfernung vom Heimatsorte. In diesen einzelnen Orten soll das Kind die Kirche

und die Schulen sehen, ebenso womöglich das Pfarrhaus, die Wohnung des Bürgermeisters oder Amtmannes, bez. das Rathhaus.

Man sieht hieraus, wie einmal für gehörige Beschäftigung des Taubstummen, dann aber auch für geistige Anregung desselben Sorge getragen werden kann auch während der Ferien.

Der Seelsorger lege den Eltern eindringlich ans Herz, daß sie ihr taubstummes Kind recht freundlich behandeln, ihm viel Aufmerksamkeit beweisen und möglichst oft durch Zeichen und Geberden, wie auch durch Versuche in der Lautsprache sich mit ihm unterhalten. Denn alles dieses erfährt der Taubstumme nicht bloß in der Anstalt von seinen Lehrern, sondern auch von seinen Kostgebern und von allen übrigen am Orte der Taubstummen-Anstalt Ansässigen. Sind seine Eltern und Angehörigen zurückhaltender, weil sie denken, „das Kind ist taubstumme, man kann mit ihm sich nicht unterhalten,“ so bildet sich in dem Kinde das Urtheil, welches es oft genug ausspricht, die Menschen in meiner Heimat sind stolz, auch meine Eltern sind stolz, sie lieben mich nicht. Diese vorgefaßte Meinung muß natürlich sittlich nachtheilig wirken. — Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß die Eltern sowohl beim Beginne der Ferien, als auch am Schlusse derselben ihr taubstummes Kind zur Begrüßung und zum Abschiednehmen dem Pfarrer, dem Lehrer u. s. w. vorführen sollen. Die Geistlichen seien namentlich recht freundlich gegen das Kind, sie mögen ihm etwas schenken und es sich nicht verbrießen lassen, wenn dasselbe während der Ferien öfters kommt und selbst wenn dieß auch einmal zur ungelegenen Zeit geschehen sollte. Einige freundliche Worte, ein Bildchen u. s. w. stellen den Besucher schon zufrieden, und er bewahrt dafür dankbare Gesinnung und wahres Zutrauen zum Geistlichen, der als Priester ja ohnehin schon so hoch bei ihm in Ansehen steht.

Ist der Taubstumme schon so weit unterrichtet, daß er bereits die heiligen Sacramente der Buße und des Altars

empfangen hat, so wird es ihm zu großem Nutzen und seinen Angehörigen zur Freude und Erbauung gereichen, wenn er auch während der Ferien ein Mal zur heiligen Beicht geht und am Tische des Herrn sich einfindet. Den älteren Böglingen wird in der Anstalt ein vollständiger Religions-Unterricht erteilt, so daß sie in den letzten zwei Jahren wiederholt beichten und kommunizieren können. Der Taubstumme bereitet sich ungemein gewissenhaft zur heiligen Beicht vor; ganz besonders erhaben aber ist ihm die Feier der ersten heiligen Kommunion. Es wäre daher sehr wünschenswerth, daß der Vater oder die Mutter diesem erhebenden und so tröstlichen Acte beizuhole. Da soll nun der Seelsorger seinen ganzen Einfluß aufbieten, die Eltern zu bestimmen, daß sie, wenn es thunlich ist, bei dieser Feier nicht fehlen. Der Taubstumme fühlt vorzugsweise an diesem schönen Tage das Bedürfnis, auch gegen seine Verwandten die Freude über das unaussprechliche Glück zu äußern, das ihm zu Theil geworden. Zudem bietet sich dabei die beste Gelegenheit dar, um seine Elternliebe neu zu beleben, die vielleicht durch das langjährige Entferntsein vom Vaterhause etwas abgeschwächt worden ist.

Noch ist zu erwähnen, wie es mit dem Taubstummen hinsichtlich des Empfanges der heiligen Firmung zu halten sei. Wie andere vollsinnige Kinder gewöhnlich zur Zeit ihres Schulbesuches zum heiligen Sacramente der Firmung geführt werden, so soll es auch mit dem Taubstummen geschehen. Er kann während seines Aufenthaltes in der Anstalt besser dazu vorbereitet werden, als es später der Fall ist. Der Seelsorger soll daher die Eltern ermahnen, daß sie für ihren Taubstummen rechtzeitig um einen Firmpathen umsehen, damit jener etwa im letzten Schuljahre, am besten zur Zeit des heiligen Pfingstfestes, das heilige Sacrament der Firmung empfangen könne.

III.

Die Zeit nach der Entlassung aus der Taubstummen-Anstalt.

Nach vollendetem Unterrichts-Curse muß der Taubstumme die Anstalt verlassen, womit für ihn ein neuer Lebensabschnitt beginnt. Es liegt weder im Bereiche, noch in der Gewalt der Anstalt, auch für die weitere Fortbildung und für das fernere Fortkommen aller entlassenen Zöglinge Sorge tragen zu können. Man wird es daher begreiflich finden, daß die Taubstummen-Lehrer ihre bisherigen Schüler mit einiger Wehmuth und Besorgniß scheiden sehen. Der Taubstumme wurde allerdings durch den Unterricht der hörenden Mitwelt gleichsam wiedergegeben, von der er vorher völlig abgeschlossen war; er ist mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet, um in der Welt sein Fortkommen zu finden; er ist zu einem brauchbaren Menschen und zu einem guten Christen herangebildet, um die Rechte und Pflichten des einen und des andern erkennen und ausüben zu können. Weil aber sein Bildungsgrad im Vergleiche zu den Vollsinnigen immerhin sehr niedrig ist und weil er in Folge seines Gebrechens gar so wenig Lebenserfahrung besitzt, so hat er auch Beschwerden und Gefahren zu bestehen, wie wohl wenige Vollsinnige, und bedarf er nothwendig einer weiteren Ausbildung und Ueberwachung, damit nicht das mühsam erzielte Resultat des Unterrichtes in kurzer Zeit wieder verloren gehe. Zu dem Ende wird in der Anstalt ein eigener Sonntagsunterricht gegeben, bei welchem sich die erwachsenen Taubstummen in der Stadt und deren Nähe einzufinden haben. Für die Fortbildung jener Taubstummen, welche an diesem Unterrichte nicht theilnehmen können, soll die vollsinnige Umgebung mit Sorgfalt und Liebe beitragen. Man soll fleißig mit dem Taubstummen verkehren mündlich und schriftlich, wie auch durch Geberden, ihn anhalten zur Wiederholung in seinen Schulbüchern und Schreibheften, ihm geeignete Bücher in die

Hand geben; ihm Gelegenheit verschaffen zum Lesen und Anfertigen schriftlicher Aufsätze und namentlich manchmal einen Brief an die ehemaligen Lehrer schreiben lassen u. dgl. Doch hiezu fehlt es den gewöhnlichen Menschen meistens an Geschick, wie auch an Muße und Eifer; andererseits aber ist der Taubstumme, wie gesagt, so unbeholfen und unpraktisch, daß er eine besondere Führung und Anleitung bedarf. Es wird somit wieder Sache des Lehrers und Seelsorgers sein, sich desselben liebevoll anzunehmen. Was insbesondere den Seelsorger betrifft, so liegt es vor allem Andern ihm ob, der umsichtige und treue Führer und Rathgeber des entlassenen Taubstummen zu werden und ihn wissen zu lassen, daß man sich seiner besonders annimmt und — ihn überwacht. In dieser Beziehung kommen nun zwei Rücksichten in Betracht:

1. Das religiöse Leben des Taubstummen.
2. Seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft.

Ad 1. Beim Abgange von der Anstalt ist der Taubstumme in den Glaubenslehren der katholischen Kirche, wie auch über die Pflichten des Christen, über die Bestimmung des Menschen und die Mittel zur Erreichung derselben hinlänglich unterrichtet. In der Anstalt wurde überhaupt so viel guter Same in sein jugendliches Herz gestreut, als es nur immer die verhältnißmäßig kurze Zeit und der langsame Fortschritt des Unterrichtes erlaubte. Er wurde auch angehalten, das, was er gelernt, im Leben anzuwenden und auszuüben und erlangte darin schon eine gewisse Gewohnheit. Durch vielfältigen Verkehr mit seinen Lehrern, mit erwachsenen Taubstummen u. s. w., besonders durch die sonntäglichen Exhorten wurde ihm Gelegenheit und reichlicher Stoff geboten, über diese und jene religiösen Wahrheiten nachzudenken, sich auszusprechen und um weitere Aufklärung zu fragen. Da er stets sorgfältig überwacht wurde und sich wegen eigener Unerfahrenheit gern nach Anderen richtet, so ist ihm eine sittliche Controle keineswegs fremd und

widerlich, vielmehr sieht er dieselbe an als ein Zeichen von Aufmerksamkeit und Theilnahme, die man ihm schenkt. Wenn er nun sieht, daß der Seelsorger es gut mit ihm meint und gleichsam die Stelle der früheren Lehrer vertritt, so wird er sich vertrauensvoll an ihn anschließen und auch gern seinen Weisungen Folge leisten. Daher kann man ohne viele Mühe sein religiöses Leben erhalten und fördern. Es kommt nur darauf an, daß der vorhandene gute Same gepflegt werde, damit er fortwährend gute Früchte trage. Man hat also dahin zu wirken, daß seine Religions-Kenntnisse nicht nach und nach wieder verschwinden, und daß das sittliche Leben durch beständige, praktische Uebung der Christenpflichten genährt werde. Am besten dürfte das zu erreichen sein, wenn einer der Ortsgeistlichen, dem ausreichende Zeit hiefür zu Gebote steht, speciell diese Sorge übernehme. Wie derselbe dabei verfahren kann, darüber erlaube ich mir einige Andeutungen folgen zu lassen.

Wenn der Taubstumme nach seiner Entlassung aus der Anstalt den betreffenden Priester besucht, so kann dieser durch besondere Aufmerksamkeit, Freundlichkeit und Güte ihn bald für sich gewinnen. Er lasse sich zunächst die Bücher bringen, in welchen der in der Anstalt behandelte religiöse Lehrstoff enthalten ist, und nehme dann genaue Einsicht davon; denn nur so wird es ihm möglich werden, die religiösen Kenntnisse des Taubstummen erforschen und die weiteren Fragen, Belehrungen und Mahnungen an ihn in die richtige Form kleiden zu können. Der Geistliche lade zugleich den Taubstummen ein, am nächsten Sonn- oder Feiertage Nachmittags zu einer bestimmten Stunde wieder zu kommen. Dieser wird mit Freuden hierauf eingehen und gewiß zur festgesetzten Zeit pünktlich erscheinen. Der Seelsorger nehme nun aus den Büchern den Katechismus und die biblische Geschichte hervor und lasse daraus jenen Abschnitt, welcher die Pericope des Sonntages enthält, sich vorlesen. Sollte die Wahrheit oder Begebenheit des sonntäglichen Evangeliums darin nicht enthalten sein, so nehme er

das gewöhnliche Evangeliumbuch oder ein passendes Bild zu Hilfe, durch welches der Taubstumme an die betreffende Wahrheit erinnert wird. Daran lassen sich leicht die einschlägigen Fragen aus der biblischen Geschichte und aus dem Katechismus anknüpfen, welche man auf einer bereit liegenden Schiefertafel aufschreibt und welche man zuerst schriftlich, später auch mündlich und manchmal bloß durch Geberden beantworten läßt. Um das gegenseitige Verständniß zu erleichtern, stelle man an den Taubstummen allerlei Fragen über verschiedene Gegenstände und lasse ihn bald schriftlich, bald mündlich, bald durch Geberdenzeichen antworten, was für ihn zugleich eine sehr nützliche sprachliche Uebung ist. Man bezeige ihm hierauf seine Zufriedenheit und trage ihm auf, einen bestimmten Abschnitt aus der biblischen Geschichte oder aus dem Katechismus zu wiederholen, am nächsten Sonntage wiederzukommen und die genannten Bücher sammt dem Gebetbuche mitzubringen. An den folgenden Sonntagen würde man ganz ähnlich verfahren. Nur vergesse man nicht jedesmal zuerst nachzuforschen, ob er die bezeichnete Aufgabe richtig gelernt habe, und dann an die Pericope wieder geeignete Fragen über andere Wahrheiten anzuschließen, so daß nach und nach alle Wahrheiten unserer heiligen Religion an die Reihe kommen. Bei diesem Unterrichte darf man auch auf seine Gebete und verschiedenen Andachts-Uebungen und später überhaupt auf seine tägliche Lebensordnung eingehen. Man würde ihn z. B. fragen, ob er auch und wann er der heiligen Messe beizuwohnen pflege, welche Gebete er dabei bete u. s. w. Nach Verlesung des Morgen- und Abendgebetes dürfte man ihn fragen, wann und wo er daselbe verrichte, ob auch täglich? Ebenso darf man ihn fragen, ob er an Sonn- und Feiertagen auch den nachmittägigen Gottesdienst besuche, welche Gebete er dann verrichte u. dgl. Bei dieser Gelegenheit kann man ihm zugleich noch andere, passende Gebete bekannt geben und mancherlei Lebensregeln für sein alltägliches Verhalten vorschreiben. Wenn man

in solcher Weise dem Taubstummen $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunden schenkt und ihn veranlaßt, durch wiederholtes Nachlesen, durch Beantwortung der über Religionswahrheiten gestellten Fragen, seine religiösen Kenntnisse stetig aufzufrischen, und wenn man ihn so an die religiösen Uebungen der Christen erinnert, so erweist man ihm eine unschätzbare Wohlthat, die ihm einen Ersatz bietet für Predigt und Christenlehre, welche bei seinem Naturfehler ihm ja nicht zugänglich sind. Eine solche Behandlung hält ihn ferner in der Gewohnheit des Gebetes und der Theilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienste fest, was gewiß nicht zu unterschätzen ist. Außerdem erkundige man sich bei dem Taubstummen darüber, was er in der Woche gethan, bei welchen er gearbeitet, welche er besucht habe. Man wird dann vielleicht gefährliche Gelegenheiten erkennen und ihn warnen müssen. Sehr anzuempfehlen ist auch, bei Anderen, auf deren Zuverlässigkeit man bauen kann, Kunde über sein Thun und Benehmen einzuziehen. Sein elterliches Haus oder das seines Lehrherrn bisweilen zu besuchen und dort nachzuhören und nachzusehen, dürfte meistens sehr nützlich und manchmal sogar sehr nothwendig sein, um schützen und warnen zu können. Jede Warnung wird der Taubstumme der Regel nach strikt befolgen.

Den Empfang der hh. Sacramente anlangend, ist Folgendes zu bemerken:

In der Taubstummen-Anstalt wird das religiöse Gefühl und der sittliche Ernst der Zöglinge sehr geweckt. Es ist rührend zu sehen, wie sehr dieselben bei ihrer Vorbereitung zu dem Empfange der hh. Sacramente in Andacht versunken sind. Gewiß darf man hieraus den Schluß ziehen, daß sie ihrerseits alle Kräfte aufbieten, um die hh. Geheimnisse zu ihrem Heile zu empfangen, und daß darum von der andern Seite auch die göttliche Gnade diese Seelen hinreichend dazu disponiren wird. Der Seelsorger möge also nach dieser Seite hin nicht zu ängstlich sein. *Sacramenta propter homines.* Der

Taubstumme mag längstens alle 6 Wochen, in besseren Verhältnissen aber alle 4 Wochen zu den hh. Sacramenten zugelassen werden. Der Seelsorger, welcher sich der besondern Leitung des Taubstummen unterzogen hat, wird, wenn die hierin verabredete Frist abläuft, ihn bei dem Besuche am vorausgehenden Sonntage daran erinnern. Mit dieser Erinnerung verbinde er wo möglich eine kurze Anleitung, ähnlich derjenigen, welche den vollsinnigen Elementarschülern vor der jedesmaligen Wiederholung des Sacraments-Empfanges ertheilt zu werden pflegt, und die sich sowohl über das heilige Buß-, wie auch das hh. Altarsacrament erstreckt. So an die wesentlichen Stücke seiner desfalligen Obliegenheiten zurückerinnert und durch eine herzliche Ermahnung angetrieben, wird der Taubstumme recht eifrig in der Vorbereitung sein. In den meisten Fällen wird derselbe denjenigen Priester zu seinem Beichtvater wählen, der sich seiner in der vorgeschriebenen Art besonders annimmt. Sollte er jedoch eine andere Wahl treffen, so darf man ihm darin selbstverständlich keinerlei Hinderniß in den Weg legen und sich nicht ungehalten darüber zeigen. Beim Anhören der Beichte von Taubstummen ist das äußere Verhalten des Beichtvaters mehrfach anders zu regeln als bei der Beichte der vollsinnigen oder vollsinnig gewesenen Christen. Einmal ist es sehr rathsam, die gesunden Taubstummen niemals auf dem Zimmer Beichte zu hören. Dieselben hängen viel zu sehr von den äußeren Eindrücken ab, als daß nicht dadurch das Ansehen des Sacramentes in ihren Augen leiden oder wenigstens allerlei Zerstreuung ihnen verursacht würde. Der Ort, wo die Beichte aufgenommen wird, darf also nur die Kirche sein, beziehungsweise die Sakristei oder die anstoßende Beichtkammer für andere Schwerhörige. Eine andere Eigenthümlichkeit ist, daß der Beichtvater den taubstummen Pönitenten ansehen muß, während dieser beichtet und während er selbst demselben Belehrungen, Mahnungen u. s. w. ertheilt. Dieses ist nothwendig zur Erleichterung des gegenseitigen Ver-

ständnisses. Für den Beichtvater ist es nothwendig, weil er so das oft mangelhafte Sprachorgan des Taubstummen leichter verstehen und zugleich die Geberdenzeichen, welche dieser häufig zur Erklärung anwendet, wahrnehmen kann. Für den Taubstummen ist es nothwendig, um das von dem Beichtvater Vorgesprochene absehen und die Geberden desselben auffassen zu können. Endlich muß der Beichtvater bei den Belehrungen u. s. w. ausdrucksvolle Mienen hinzufügen, durch welche er seine Theilnahme, sein Wohlgefallen oder seinen Abscheu zu erkennen gibt. Wird dieses unterlassen, so geht die Wirkung derselben zum größten Theile oder gänzlich verloren. Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt, möge sich der Priester vor der Entgegennahme der Beichte eine Schiefertafel nebst Griffel, oder Papier mit Bleistift und vielleicht auch ein brennendes Licht besorgen lassen. Demnächst führe er den Taubstummen in die Sakristei oder in die Beichtkammer zum Beichtstuhle. Nach einem kurzen Vorbereitungsgebete nehme er dort Platz und verfahre in gewöhnlicher Weise unter Beobachtung der oben angeführten allgemeinen Bemerkungen.¹⁾ Das aufgeschriebene Sündenbekenntniß läßt man dem Taubstummen vollständig ablesen; sollte man wegen Mangelhaftigkeit des Sprachorganes auch wenig oder nichts davon verstehen. Hierauf läßt man sich dasselbe geben und liest es aufmerksam durch. Fragen, welche zur materiellen Vervollständigung nothwendig sind, schreibt man auf die Schiefertafel oder auf das Papier und läßt sie von dem Confitenten schriftlich, womöglich mündlich, beantworten. Ebenso schreibe man die etwaigen Belehrungen und Ermahnungen auf. Dabei gebrauche man jedoch sehr einfache Sprachformen und vermeide so viel als möglich feltene und abstracte Ausdrücke. Wer sich in der Geberden-

¹⁾ Aus diesen Bemerkungen geht wohl von selbst hervor, daß bei der Taubstummen-Beichte nur ein offener Beichtstuhl bequem verwendbar ist, den man übrigens leicht ersetzen kann, indem man neben einem Betschemmel einen Sessel hinstellt.

sprache abzuhelpen weiß, kann wohl durch dieselbe bei den Fragen, Belehrungen u. s. w. schneller ans Ziel kommen. Der Taubstumme, welcher nicht verwahrloßt oder von schlechten Menschen verdorben wird, bringt in der Regel ein sehr einfaches Sündenbekenntniß. Seine Fehler stehen meistens mit seinen Gebrechen im Zusammenhange. Er klagt sich z. B. über Zorn und Haß, über Mißtrauen und Neid an, weil er häufig von der Umgebung mißverstanden, mißhandelt oder zurückgesetzt wird. Oder er inclinirt zum Argwohne, zur Eitelkeit und Neugierde, weil er bei seiner Beschränktheit auf das Gesicht die Menschen und Dinge gern nach dem äußeren Scheine beurtheilt. Manchmal tritt bei ihm auch ein Hang zur Sinnlichkeit hervor (am öftesten gula, seltener ebrietas und luxuria). Vor Allem suche der Beichtvater dahin zu wirken, daß der Taubstumme von gefährlichen Gesellschaften und Orten, besonders vom regelmäßigen Wirthshausbesuche, wie auch von Tanzböden absolut fern gehalten werde.

Das Bußwerk soll nicht sehr complicirt sein. Falls man dem Pönitenten ein längeres Gebet zur Buße bestimmen will, schreibt man ihm dasselbe auf oder zeigt es ihm in seinem Gebetbuche an. Hierauf ertheilt man *more solito* die Absolution und spricht zum Schlusse: „Gelobt sei Jesus Christus!“ Nun erhebt sich der Beichtvater von dem Beichtstuhle, nimmt die Schiefertafel und löscht vor den Augen des Taubstummen sorgfältig jede Spur des darauf Niedergeschriebenen aus. Ebenso nehme er das Papier, welches etwa zum Schreiben benützt wurde, und das schriftliche Sündenbekenntniß, übergebe es dem Taubstummen zum Verbrennen, wozu er bereits in der Anstalt angeleitet wurde, oder verbrenne es selbst an einer vorher bereit gestellten brennenden Kerze bis auf den letzten Rest. In solcher Weise erhält der manchmal etwas mißtrauische Taubstumme die Gewißheit, daß das Beichtsigill sorgsam gewahrt wird.

Hinsichtlich der heiligen Communion ist hier weiter nichts zu bemerken, da der Taubstumme durch den Wieder-

holungs=Unterricht am vorhergehenden Sonntage an seine hier= auf bezüglichen Pflichten erinnert worden ist. Besonders auf= merksam zu machen ist er jedoch auf die Tage und Festzeiten, an welchen Ablässe zu gewinnen sind, und auf die Bedingun= gen, welche zu deren Gewinnung zu erfüllen sind. In letzterer Beziehung ist noch zu berücksichtigen, daß die Taubstummen von der Verrichtung der sonst vorgeschriebenen mündlichen Ge= bete durch den heiligen Stuhl dispensirt sind. Das hierauf bezügliche Decretum Urbis et Orbis, von der h. Congregation der Ablässe und Reliquien erlassen und vom heiligen Vater Pius IX. unter dem 15. März 1852 approbirt, lautet folgender= maßen:

Urbis et Orbis. Cum ad Indulgentias acquirendas persaepe contingat, ut inter praescriptas condiciones, vocales quoque preces iniungantur, postulante Eminentissimo et Reverendissimo Domino Cardinali Jacobo Aloisio Brignole, pii Instituti Surdorum ac Mutorum in Urbe Protectore, cum etiam plures Moderatores horum Institutorum idipsum enixe postulaverint, propositum fuit dubium huic Sacrae Congregationi Indulgentiarum: „An et quomodo Surdo-Muti supplere valeant impotentiae, qua detinentur preces recitandi pro Indulgentiis acquirendis iniunctas?“ Re mature discussa tum prius ab uno ex praefatae Congregationis Consultoribus, tum demum ab Eminentissimis Patribus in Comitibus generalibus apud Vaticanas aedes die 16. Februarii huius anni habitis, Ipsi Eminentissimi Patres eiusdem Consultoris voto adhaerentes responderunt: „Supplicandum Sanctissimo pro generali Decreto ab hac Sacra Congregatione evulgando, atque Apostolica Auctoritate firmando, cuius vi statuendum: 1) Quod si inter opera pro lucranda indulgentia praescripta sit visitatio alicuius Ecclesiae, Surdo-Muti Ecclesiam ipsam devote visitare teneantur, licet mentem tantum in Deum elevent et pios affectus. 2) Quod si inter opera sint publicae preces, Surdo-Muti possint lucrari Indulgentias iis annexas corpore quidem coniuncti ceteris fidelibus in eodem loco orantibus, sed pariter mente tantum in Deum elevata,

et piis cordis affectibus. 3) Quod si agatur tandem de privatis orationibus, proprii Mutorum et Surdorum Confessarii valeant easdem orationes commutare in alia pia opera aliquo modo manifestata, prout in Domino expedire iudicaverint. — Facta itaque de praefatis omnibus Sanctissimo Domino Nostro Pio PP. IX. per me infrascriptum Sac. Congregationis Indulgentiarum Cardinalem Praefectum relatione in Audientia diei 15. Martii currentis anni, Sanctitas Sua non modo praedictum votum approbavit, verum etiam huiusmodi Gratiam et Concessionem peramanter elargitam per generale Decretum publicari mandavit. Datum Romae ex Secretaria eiusdem S. Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae die 15. Martii 1852. F. Cardin. Asquinius Praefectus. A. Columbo Secretarius. 1)

Man unterlasse nicht, mit dem Taubstummen bei Gelegenheit der sonntäglichen Besuche den Unterricht über den Empfang der letzten Selung öfters zu wiederholen und ihn über das Verhalten zu belehren, welches ein katholischer Christ bei schwerer Erkrankung und in Todesgefahr beobachten muß. Denn es liegt auf der Hand, daß es völlig unmöglich ist, einen Taubstummen dann noch in gehöriger Weise zu belehren, wenn er todeskrank darniederliegt oder gar schon in agonia sich befindet, wo er nichts mehr schreiben, sondern vielleicht nur einige unverständliche Worte sprechen und etliche nothdürftige Geberdenzeichen zu Stande bringen kann. Man treffe deshalb bei Zeiten Vorkehrung und präge ihm die zu erfüllenden Pflichten recht ernstlich ein.

*) Da jedoch viele Taubstumme, welche nach der deutschen Methode unterrichtet sind, solche Fortschritte in der Lautsprache machen, daß sie allerdings mündliche Gebete verrichten können: so wird wohl nach meiner Meinung die in diesem Decrete erwähnte „Impotentia preces recitandi“ nur auf die öffentlichen Gebete zu beschränken sein. Es wird daher auch die ertheilte Dispens nur auf diese Gebete Anwendung finden, welche dann der Beichtvater in Privat-Gebete umzuwandeln hat.

Die Eheschließung der Taubstummen betreffend kann der Seelsorger sich nach folgenden Grundsätzen richten. Die Taubstummheit ist an sich kein absolutes Ehehinderniß, und die Kirche hat den Ehebund unterrichteter Taubstummen stets ohne Bedenken eingesegnet. Anders verhält sich die Sache, wenn man fragt, ob die Verehelichung dem Taubstummen anzurathen und vortheilhaft sei? Hierüber nun gilt aus leicht begreiflichen Gründen die allgemeine Regel, daß man Alles ansbieten muß, den Taubstummen von der Eingehung der Ehe abzuhalten. Die Erfahrung lehrt, daß der Taubstumme in der Ehe gewöhnlich kein dauernd glückliches Leben findet; was ganz besonders dann der Fall ist, wenn eine taubstumme Gattin mit einem hörenden Ehemanne verheiratet ist.¹⁾ Es müssen daher unerlaubte Bekanntschaften mit dem anderen Geschlechte möglichst verhütet und bereits angeknüpfte gleich im Anfange beseitigt werden. Nur in seltenen Ausnahmefällen wird der Ausspruch: „melius est nubere, quam uri“ auch auf den Taubstummen Anwendung finden, wenn nämlich nebst der nöthigen geistigen Reife auch günstige äußere Verhältnisse ein gutes Fortkommen in der Ehe hoffen lassen. Sollte also die Eingehung der Ehe nicht verhindert werden können, so möge der Seelsorger dafür besorgt sein, daß vor Abschließung derselben den kirchlichen und bürgerlichen Vorschriften Genüge geleistet werde. In jedem Falle wird er sehr klug handeln, wenn er auch von der Direction der Anstalt das Gutachten einzuholen sucht und, wo es thunlich ist, den zu verehelichenden Taubstummen selbst dahin absendet zur besseren Information und Vorbereitung.

(Schluß folgt.)

¹⁾ Zum Belege hiefür will ich nur ein Beispiel anführen. Einmal kam eine verheiratete Taubstumme nach Einz, um wieder einmal eine gute Beicht ablegen und ihr sorgenvolles Herz ausschütten zu können. Sie klagte gar bitterlich über ihr Unglück im Ehestande und bat unter Andern den Vorstand der Anstalt mit aufgehobenen Händen, er möge es ja allen jungen Taubstummen zur Belehrung und Ermahnung sagen, daß das Heiraten für jeden Taubstummen nicht gut, sondern schlecht sei.